

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXV. Jahrgang Nr. 12

Ausgegeben in Gifhorn am 15.12.08



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN ---

STADT WITTINGEN ---

GEMEINDE SASSENBURG ---

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND ---

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL ---

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL ---

SAMTGEMEINDE MEINERSEN ---

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH ---

SAMTGEMEINDE WESENDORF ---

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Wasserverband Gifhorn

Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) - Erg. Best. TW -, Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (ABE) sowie das Trinkwasserpreisblatt Nr. 9, das Trinkwasserpreisblatt Nr. 9 für die Samtgemeinde Hankensbüttel, das Abwasserpreisblatt Nr. 7 für die Samtgemeinde Meinersen, das Abwasserpreisblatt Nr. 8 für die Samtgemeinde Wesendorf und das Abwasserpreisblatt Nr. 9 für die Gemeinde Wendeburg

427

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes hat am 27.11.2008 folgende „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ - Erg. Best. TW -, „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung“ (AEB) sowie das Trinkwasserpreisblatt Nr. 9, das Abwasserpreisblatt Nr. 9 für die Samtgemeinde Hankensbüttel, das Abwasserpreisblatt Nr. 7 für die Samtgemeinde Meinersen, das Abwasserpreisblatt Nr. 8 für die Samtgemeinde Wesendorf und das Abwasserpreisblatt Nr. 9 für die Gemeinde Wendeburg beschlossen.

Gifhorn, den 27.11.2008

Wasserverband Gifhorn
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag

Schmidt
Geschäftsführer

Ergänzende Bestimmungen (Erg. Best. TW) des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser)

gültig ab 01.01.2009

Der Wasserverband stellt im Rahmen der AVBWasserV und dieser Ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser in seinem Versorgungsgebiet zur Verfügung.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder SG Hankensbüttel, SG Isenbüttel, SG Meinersen, SG Papenteich, Gem. Sassenburg, SG Wesendorf, Stadt Wittingen und der Gem. Wendeburg teilweise (nur die Ortsteile Neubrück und Ersehof).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ)	§ 10 Abrechnung
§ 2 Hausanschluss und -kosten (HAK)	§ 11 Abschlagszahlung
§ 3 Sondervereinbarungen	§ 12 Abrechnung individueller Leistungen
§ 4 Kundenanlage	§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug
§ 5 Zutrittsrecht	§ 14 Begriffsbestimmungen
§ 6 Trinkwasserpreis/Trinkwasserentgelt	§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen
§ 7 Verwendung von Standrohren	§ 16 Umsatzsteuer
§ 8 Anschlussnehmer/Kunde	§ 17 Inkrafttreten
§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung	

**§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ)
gem. § 9 AVBWasserV**

- (1) Der an den Verband zu zahlende Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 1 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der erforderlichen Anschlussweite des Hausanschlusses des Grundstücks berechnet.
- (4) Die Höhe des BKZ geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (5) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Hausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Hausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ fällig.
- (6) Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Versorgungsanlagen, z. B. wegen größerer Entfernungen, insb. im Außenbereich (i. S. v. § 35 BauGB) von Ortschaften, wird im Einzelfall geregelt.

**§ 2 Hausanschluss und Hausanschlusskosten (HAK)
gemäß § 10 AVBWasserV**

- (1) Die Lieferung von Wasser, die Änderung des Hausanschlusses, das Ausleihen eines Standrohrzählers und der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz sind auf gesonderten Vordrucken zu beantragen.
Den Anträgen sind Grundrisszeichnungen und ein vollständiger Lageplan Maßstab 1 : 500 oder Maßstab 1 : 1000 mit eingetragenen Bauwerken beizufügen.
- (2) Die Anlagen des Verbandes auf dem Grundstück des Kunden sind von diesem vor Beschädigung zu schützen und gegen Frost zu sichern.
- (3) Für die Erstellung eines Hausanschlusses sind die Kosten pauschal zu erstatten. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt.

Die Pauschalen beinhalten die Kosten für den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschl. Erd- und Nebenarbeiten sowie die Kosten für den im Grundstück liegenden Teil des Hausanschlusses zwischen Grundstücksgrenze und Messeinrichtung ohne Erd- und Nebenarbeiten. Erd- und Nebenarbeiten sind vom Anschlussnehmer zu dessen Lasten zu veranlassen oder dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

- (4) Die zu zahlenden Hausanschlusskosten (HAK) sind im jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt gestaffelt nach der Anschlussweite aufgeführt.
- (5) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Veränderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (6) Für die Herstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 22 AVBWasserV), sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (7)
 - a) Der Verband stellt für jede Anschlussleitung grundsätzlich einen Hauptzähler für den gesamten Trinkwasserbezug des Grundstücks zur Verfügung.

- b) Zusätzliche Hauptzähler (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) können auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten installiert werden. Sie werden im Zählerbestand des Wasserverbandes geführt und sind Eigentum des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Installation weiterer Hauptzähler besteht nicht.
- c) Die Veranlassung der Selbstablesung, die Unterhaltungspflicht sowie die Überwachung der Eichfristen der vorgenannten Zähler obliegt dem Verband. Er trägt Sorge für eine rechtzeitige Eichfristverlängerung oder einen Austausch dieser Zähler. Die Kosten hierfür trägt der Wasserverband.
- d) Die Installation, Unterhaltung, Austausch, Ablesung und Abrechnung von Zwischenzählern (z. B. für die hausinterne Abrechnung) ist Sache des Kunden.
- e) Die Abrechnung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (sog. Gartenzähler), erfolgt seitens des Verbandes gegen Zahlung von 0,1 LVS*) je Abrechnung.

§ 3 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser Ergänzenden Bestimmungen dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 4 Kundenanlage gemäß §§ 12 bis 15 AVBWasserV

- (1) Die ordnungsgemäße Errichtung der Kundenanlage hat ein vom Kunden beauftragter anerkannter Installateurbetrieb durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Antrag auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu bestätigen.
- (2) Sobald die Kundenanlage fertiggestellt ist, kann der Kunde beim Verband formlos einen Termin für den Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz beantragen (sog. Inbetriebsetzung gem. § 13 AVBWasserV).
- (3) Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.
- (4) Die Inbetriebsetzung kann von der Zahlung des Baukostenzuschusses (BKZ) und der Hausanschlusskostenpauschale (HAK) abhängig gemacht werden.
- (5) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte oder Beauftragte des Verbandes. Sie erfolgt durch Montage der Zählerbrücke einschließlich Wasserzähler mit der davor liegenden Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) AVBWasserV). Der Zählereinbau erfolgt nicht, wenn die Kundenanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Verbindung mit der Kundenanlage ist durch einen vom Kunden beauftragten anerkannten Installateurbetrieb herzustellen.
- (6) Erweiterungen und Änderungen bestehender Kundenanlagen sind vor Durchführung der Arbeiten mittels Vordruck beim Wasserverband zu beantragen. Dieser teilt dem Anschlussnehmer/Kunden mit, ob die Arbeiten wie beantragt ausgeführt werden dürfen, ob Änderungen erforderlich sind oder die beabsichtigte Maßnahme unzulässig ist, da sie nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (7) Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Verband jede Beschädigung des Hausanschlusses unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Verbindung der Hausinstallation mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig, die Verbindung mehrerer Hausinstallationen untereinander ist nur mit vorheriger Einwilligung des Verbandes zulässig.

Regen-, Grauwasser- und Eigenwasseranlagen sind dem Verband anzuzeigen. Die Gartenbewässerung ist davon ausgenommen.

- (9) Zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung kann der Anschlussnehmer/Kunde auf eigene Kosten die Hausanschlussleitung und seine Anlage isolieren.
- (10) Die vom Verband angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden, ansonsten sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben - unbeachtet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - mit 1,0 LVS*) zu erstatten.
Bei Zählerwechseln, die durch den Anschlussnehmer/Kunden veranlasst worden sind, werden für jeden Zähler 1,5 LVS*) berechnet.
- (11) Hat der Anschlussnehmer/Kunde zu vertreten, dass eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insb. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LVS*) berechnet.

§ 5 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

- (1) Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern oder Beauftragten des Wasserverbandes im Rahmen des § 16 AVBWasserV zur Überprüfung der Anlage jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (2) Im Regelfall informiert der Verband den Kunden/Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Kunden/Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Kunde/Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (3) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Messeinrichtungen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (4) Verweigert der Anschlussnehmer/Kunde unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Zuwiderhandlung (Vertragsverletzung) im Sinne des § 33 (2) AVBWasserV dar.

§ 6 Trinkwasserpreise/Trinkwasserentgelt

Das Trinkwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Trinkwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.

§ 7 Verwendung von Standrohren gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Zur temporären Trinkwasserversorgung (z. B. Schützenfest, Zirkus) können spezielle Standrohre beim Wasserverband entliehen werden. Diese Standrohre werden grundsätzlich von Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Wasserverbandes auf- und abgebaut und den Nutzern gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt. Sie dürfen von Dritten nicht mit den Anlagen des Verbandes verbunden oder von diesen getrennt werden.
- (2) Zu Bauzwecken können Standrohre zum Selbstaufbau entliehen werden. Für die Entnahme von Trinkwasser aus Unterflurhydranten sind Standrohre mit Wasserzählern (Standrohrzähler) zu benutzen. Es dürfen nur Geräte des Wasserverbandes mit dem Trinkwassernetz verbunden werden, die beim Wasserverband gemietet werden können. Die ständige Wasserentnahme aus Feuerlöschhydranten für Bauzwecke (Bauwasser) ist nicht zulässig. Diese Standrohre dürfen nicht zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verwendet werden.
- (3) Zu anderen als vorgenannten Zwecken (z. B. Befüllen von Schwimmbecken, Teichanlagen) werden keine Standrohre verliehen.

- (4) Der Mieter der vorgenannten Geräte des Wasserverbandes ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte und insbesondere die sich aus dem Betrieb ergebende Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Insoweit stellt er den Wasserverband von der Haftung frei. Außerdem haftet er für Beschädigungen der Geräte, deren Verlust sowie hierüber entnommene Wassermengen.
- (5) Die Preise für das Mieten von Standrohren gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (6) Für die Standrohrzähler ist vom Mieter eine Sicherheit zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheit geht aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (7) Gibt der Mieter den überlassenen Standrohrzähler bis zum Ende des vereinbarten Mietzeitraumes nicht an den Verband zurück, wird je angefangenem Monat eine entsprechende Monatsmiete gem. dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt berechnet.
- (8) Standrohre müssen spätestens 6 Monate nach dem Ausleihen ohne weitere Aufforderung zum Wasserverband (Verleiher) zur Überprüfung, Reinigung etc. zurückgebracht werden. Wird ein Standrohr nicht termingerecht zurückgegeben, ist der Verband berechtigt, dem Mieter die Kosten des Standrohres in Rechnung zu stellen oder es kostenpflichtig einzuziehen.

§ 8 Anschlussnehmer/Kunde gemäß § 2 AVBWasserV

- (1) Der Vertrag kommt grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des betreffenden Grundstückes zustande. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich. Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters und des Verbandes kann auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Der Mieter oder Pächter ist in diesem Fall nur abrechnungstechnisch Kunde. Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Eigentümer haften dennoch gesamtschuldnerisch.
- (3) Hat der Kunde/Mieter infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen wird. Wenn längere Zeit keine Abnahme erfolgt, kann der Verband den Hausanschluss stilllegen. Die Kostenpflicht ergibt sich aus § 13 Abs. 6.
- (4) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommen wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser Erg. Best. TW.

§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung gemäß §§ 18 bis 20 AVBWasserV

- (1) Der Verband stellt das von dem Anschlussnehmer/Kunden abgenommene Trinkwasser, soweit es nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messung fest. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Trinkwasserbezuges erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, insb. den Zählerstand zu den Ableseterminen anhand vorbereiteter Meldekarten termingerecht anzuzeigen. Trifft die Meldung des Zählerstandes nicht rechtzeitig ein, schätzt der Verband den Verbrauch. Wird aufgrund des verspäteten Eingangs der Ablesekarte eine Sonderabrechnung erforderlich, kostet diese gesonderte Abrechnung 0,1 LVS*). Der Verband ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Kontrollablesungen vorzunehmen.

Der Anschlussnehmer/Kunde stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, dauerhaft für einen ungehinderten Zugang zu sorgen. Zwischen dem Anschlussnehmer/Kunden und dem Verband gilt hierzu ausdrücklich ein Zutrittsrecht als vereinbart. Möchte der Anschlussnehmer/Kunde die Wasserzählerarmatur an anderer Stelle installiert haben, muss er den Verband mit der Verlegung beauftragen. Dieser wird die Verlegung zeitnah ausführen, soweit es technisch zulässig und möglich ist. Dieses hat der Kunde/Anschlussnehmer dem Verband gem. § 12 zu vergüten. Eine Verlegung durch unbefugte Dritte ist unzulässig.

- (2) Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Verband einen Wechsel (z. B. Auszug, Umzug, Verkauf, Erwerb) und die zum Zeitpunkt des Übergangs maßgeblichen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen. Es wird empfohlen, dass die Zählerstände gemeinsam vom alten und neuen Anschlussnehmer abgelesen und mitgeteilt werden. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Messgeräte (Zähler) sind Eigentum des Verbandes und unterliegen dem Eichgesetz. Sie werden entweder innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume dem sogenannten Stichprobenverfahren zum Zweck der Verlängerung der Eichzeit unterzogen oder ausgetauscht. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Verband.
Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Er darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet dem Verband für alle von ihm zu vertretenden Schäden, z. B. für Frostschäden.
- (4) Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- (5) Bei einem Trinkwasserbezug an mehreren örtlichen getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden wird für jede Abnahmestelle ein Vertragsverhältnis begründet.
- (6) Die Hauptzähler dienen dem Verband zur Abrechnung entsprechend des jeweils gültigen Trinkwasserpreisblattes. Zugleich werden die Abwasserentgelte nach den jeweils für die Verbandsmitglieder geltenden Preisblättern abgerechnet.
- (7) Soweit Wasserzähler beim Anschlussnehmer/Kunden verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (8) Die Vertragsstrafe gem. § 23 AVBWasserV wird auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

§ 10 Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV

- (1) Der Verband rechnet in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- oder Arbeitspreise, so werden die Grundpreise und der Trinkwasserverbrauch anteilig nach Tagen gewichtet abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes. Eine gesonderte Feststellung der Zählerstände ist nicht erforderlich.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauches und evtl. Versorgungsunterbrechungen zu zahlen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
- (4) Bei Neuanlagen, einem Wechsel des Kunden oder anteiligen Abrechnungszeiträumen wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.
- (5) Der Trinkwasserbezug wird für jeden Hauptzähler getrennt berechnet.
- (6) Der Anschlussnehmer/Kunde kann gem. § 32 Abs. 7 AVBWasserV soweit möglich eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Anschlussnehmer/Kunde bekommt hierfür die tatsächlichen Kosten im Sinne des § 12 in Rechnung gestellt.

§ 11 Abschlagszahlung gemäß § 25 AVBWasserV

- (1) Die Kunden haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Kunden oder auf besondere Veranlassung durch den Kunden rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab.
Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Kunden aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 12 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch hier genannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu vergüten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Kunde eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Kunde/Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Kunden, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen werden zum vom Verband genannten Termin fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB in Verbindung mit § 27 AVBWasserV Verzug ein.
- (6) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 0,1 LVS*) zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.

- (7) Wird eine Einstellung der Versorgung im Sinne von § 33 AVBWasserV vorgenommen, hat der die Versorgungseinstellung zu vertretende Kunde/Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiedereinschaltung mit 1,5 LVS*) zu erstatten.

- (8) Wird vom Kunden/Anschlussnehmer die Versorgungseinstellung dadurch abgewendet, dass dem Beauftragten des Verbandes (Sperrmonteur) die unmittelbare Begleichung der offenen Forderung angeboten wird, wird zusätzlich zur offenen Forderung sofort ein Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) fällig.
- (9) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (10) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z. B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen.

§ 14 Begriffsbestimmungen

Abrechnungs- zeitraum/-jahr:

Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall 12 Monate. Insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Kunde eine gesonderte Abrechnung wünscht, kann er auch kürzer sein. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.

Hausanschluss: Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. (§ 10 (1) AVBWasserV)

Messung/ Ablesung:

Das aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommene Trinkwasser wird mit einem geeichten Zähler gemessen. Im Regelfall erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch den Kunden, der diesen dem Verband mitteilt. Hierzu bekommt der Kunde rechtzeitig eine Ablesekarte zugesandt. Bei Mitteilung eines falschen Zählerstandes kann der Kunde sich wegen einer möglichen Nachforderung weder auf Verjährung noch auf § 21 Abs. 2 AVBWasserV (Berechnungsfehler) berufen.

Nutzer:

Nutzer einer Abnahmestelle ist jeder, der Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes entnimmt, gleich ob beispielsweise Mieter, Pächter oder Eigentümer.

Stichproben- verfahren:

Beim Stichprobenverfahren werden aus einer bestimmten Charge eingebauter Wasserzähler eines Typs von amtlicher Stelle eine bestimmte Anzahl nach dem Zufallsprinzip benannt, ausgebaut und zur Überprüfung an eine zugelassene Prüfstelle gesandt. Dort werden sie auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft. Sofern sich die Abweichungen bei dieser Stichprobenprüfung innerhalb festgelegter Grenzen halten, darf die gesamte Charge weiterhin zur Messung verwendet werden.

Verbrauch:

Die Feststellung des Verbrauchs erfolgt durch Messung oder Schätzung (siehe oben).

Vertragsab- schluss:

Der Vertragsabschluss kommt im Regelfall durch schriftliche Erklärungen beider Seiten zustande (Antrag und Annahme). Möglich ist jedoch auch ein sogenannter Vertragsabschluss kraft „sozialtypischen Verhaltens“. Hierzu ist es ausreichend, wenn über die Kundenanlage Trinkwasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserverbandes entnommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob ggf. ein Mieter oder der Grundstückseigentümer selbst das Wasser entnimmt.

§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen

Folgende Übersicht^{*1)} enthält eine Zusammenstellung der verschiedensten kostenpflichtigen Maßnahmen und Handlungen, die Kosten beim Kunden auslösen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes erfolgten:

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Kosten</u>
Versorgungseinstellung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Wiederherstellung der Versorgung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Kassierung zur Abwendung der Versorgungseinstellung	§ 13 (8)	1,5 LVS*)
Mahnung	§ 13 (6)	0,1 LVS*)
Gerichtliche Geltendmachung	§ 13 (6)	0,5 LVS*)
Gesonderte Abrechnung	§ 13 (2)	0,1 LVS*)
Rücklastschrift	§ 13 (6)	0,1 LVS*)
Nicht gedeckter Scheck	§ 13 (6)	0,1 LVS*)

(*1) Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

§ 16 Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung von 01.01.2009 in Kraft. Die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen werden zeitgleich gegenstandslos.

Gifhorn, im November 2008

WASSERVERBAND GIFHORN

*) Der Lohnverrechnungssatz setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).

Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Präambel

Teil 2 Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsabschluss
- § 3 Entwässerungsantrag

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

- § 4 Grundsätze
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 5 a Grundstücksbenutzung
- § 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 7 Benutzungsbedingungen
- § 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bau und Betrieb
- § 11 Anmeldepflicht

Abschnitt IV

Durchführungsbestimmungen

- § 12 Umfang der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
- § 13 Beseitigung alter Anlagen
- § 14 Weitere technische Bestimmungen
- § 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht
- § 16 Haftung
- § 17 Verjährung

Abschnitt V

Entgelte

- § 18 Grundsatz
- § 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)
- § 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse
- § 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)
- § 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge
- § 23 Sondervereinbarungen
- § 24 Abrechnung individueller Leistungen

Abschnitt VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- § 25 Zahlungspflichtige
- § 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 27 Abrechnung
- § 28 Berechnungsfehler
- § 29 Abschlagszahlungen
- § 30 Vorauszahlungen
- § 31 Sicherheitsleistungen
- § 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen
- § 33 Zahlungsverweigerung
- § 34 Aufrechnung

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

- § 35 Laufzeit des Vertrages, Kündigung
- § 36 Einstellung der Entsorgung
- § 37 Änderungsklausel
- § 38 Übergangsregelung
- § 39 Inkrafttreten

- Anlage 1* *Grenzwerte*
- Anlage 2* *Abwasserpreisblätter*

Teil 1

Der Wasserverband Gifhorn entsorgt bzw. verwertet aufgrund des § 3 der Verbandssatzung das Abwasser der Verbandsmitglieder als Abwasserbeseitigungspflichtiger gem. § 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Die Anlage 1 (Grenzwerte) und die Anlage 2 (Abwasserpreisblatt) sind Bestandteil dieser AEB.

Teil 2

Abschnitt I Allgemeine Bedingungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abrechnungszeitraum/-jahr** = Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall ein Jahr, das identisch mit dem Kalenderjahr sein kann, jedoch meistens nicht ist. Er kann auch kürzer sein, insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Kunde eine gesonderte Abrechnung wünscht. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
2. **Abwasser** = Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitete Wasser.
3. **Abwasseranlagen** = Einrichtungen, die der Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers dienen.
4. **Abwasserentgelt** = Das Abwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Abwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Abwasserpreisblatt hervor.
5. **Anschlussnehmer** = grundsätzlich der Eigentümer des betreffenden Grundstückes. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.
6. **Benutzer** = Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigte, die die Abwasseranlage nutzen. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich.
7. **Druckentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch private Hebeanlagen i. d. R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird.
8. **Eigentümer** = der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (§ 2) im Grundbuch eingetragene Eigentümer.
9. **Grundpreis** = Der Grundpreis dient zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die zur ständigen Vorhaltung und Betriebsbereitschaft der Anlagen verursacht werden. Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.
10. **Grundstück** = als Grundstück im Sinne dieser AEB ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann jeweils eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im Grundbuch- oder

katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit dem Kanal in Verbindung stehen.

11. **Grundstücksanschluss** = Leitung vom Kanal bis an die Grundstücksgrenze einschl. Revisionsschacht.
12. **Grundstücksanschluss im Druckentwässerungssystem** = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Absperrvorrichtung.
13. **Grundstücksanschluss im Vakuumsystem** = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Vakuumschacht.
14. **Grundstücksentwässerungsanlage** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken.
15. **Grundstücksentwässerungsanlage im Druckentwässerungssystem** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken einschl. Pumpe und Pumpenschacht (sogenanntes Hauspumpwerk).
16. **Kanal** = i. d. R. in der Straße verlegte Sammelleitung, in die die Grundstücksanschlüsse einmünden.
17. **Kunde** = Kunde und damit Vertragspartner des Verbandes ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Abrechnungstechnisch kann der Vertrag mit Zustimmung des Verbandes auch mit Dritten abgewickelt werden.
18. **Mischwasser** = das in einem gemeinsamen Kanal abgeleitete Schmutz- und Niederschlagswasser.
19. **Niederschlagswasser** = das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, unbebauten oder befestigten Flächen gesammelte und fortgeleitete Wasser.
20. **Revisionsschacht** = Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Revisionsschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück i. d. R. an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet.
21. **Schmutzwasser** = das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
22. **Vakuumentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch zentrale öffentliche Unterdruckstationen i. d. R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird, das aus öffentlichen Übergabeschächten auf dem angeschlossenen Grundstück angesaugt wird.
23. **Vakuumschacht** = siehe Ziffer 13
24. **Zentrale Einrichtung** = Anlage zur Ableitung oder Klärung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Mischwasser, bestehend aus dem Klärwerk/Klärteich, der Schlammbehandlung und Entsorgung, der Niederschlagswasserbehandlung oder Rückhaltung sowie allen technischen Nebenanlagen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag wird zwischen dem Verband und dem Anschlussnehmer (Kunde) geschlossen. Er wird wirksam zum Zeitpunkt der Zustimmung des Verbandes zum Entwässerungsantrag.
- (2) Wird das betreffende Grundstück im Rahmen einer Orts- oder Baugebieterschließungsmaßnahme an die Kanalisation angeschlossen, kommt der Vertrag auch ohne Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt der Erstellung des Grundstücksanschlusses mit dem Eigentümer des Grundstückes zustande.

- (3) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in das Kanalnetz des Verbandes eingeleitet wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser AEB.
- (4) Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Benutzern auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB unentgeltlich auszuhändigen.
- (5) Ein Vertrag wird grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des betreffenden Grundstückes geschlossen. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich. Durch schriftliche Vereinbarung zwischen Eigentümer, Mieter bzw. Pächter auf der einen und dem Wasserverband auf der anderen Seite kann auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Der Mieter oder Pächter ist in diesem Fall nur abrechnungstechnisch Kunde. Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- (6) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Eigentümer haften dennoch gesamtschuldnerisch.
- (7) Hat der Kunde/Mieter infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung und/oder die Abwasserentsorgung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen bzw. kein Abwasser eingeleitet wird.

§ 3 Entwässerungsantrag

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB für jedes Grundstück die Zustimmung zum Anschluss an eine Abwasseranlage des Verbandes und deren Benutzung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Zustimmung zur Änderung. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 1. Zustimmungen zur Einleitung von Abwasser sind schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt des Verbandes zu beantragen (Entwässerungsantrag).
 2. Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
 3. Die Zustimmung zum Entwässerungsantrag wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
 4. Der Verband kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
 5. Vor der Erteilung der Zustimmung zum Entwässerungsantrag darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
 6. Die Zustimmung wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

- (2) Bei Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbebetrieben) ist zusätzlich zu den auf dem Formblatt geforderten Angaben Folgendes anzugeben:
- eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes,
 - Art und Umfang der Produktion,
 - Anzahl der Beschäftigten,
 - voraussichtlich anfallendes Abwasser nach Menge und Beschaffenheit,
 - ggf. Bemessung von Fettabseideranlagen nach DIN 1825,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 - Vorsorge für Störfälle.
- (3) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangaben von den Eigentümern, ggf. den Antragstellern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

§ 4 Grundsätze

- (1) Eingriffe in zentrale Abwasseranlagen des Verbandes und deren Betreten sind nur den Bediensteten oder den Beauftragten gestattet (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Grundstücksanschlüssen).
- (2) Jedes Grundstück (siehe § 1 - Begriffsbestimmungen) im Trennsystem soll möglichst jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser einen unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlagen des Verbandes haben. Die Anzahl, Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Verband unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers. Im Mischsystem ist im Regelfall nur ein Anschluss je Grundstück erforderlich.
- (3) Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung eines Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die Beteiligten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden (dienenden) Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sichern.
- (4) Der Verband kann eine volle oder teilweise Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgenommen werden soll und die Leistungsfähigkeit der zentralen Einrichtungen übersteigen würde.
- (5) Verändern sich Art und Menge des Abwassers wesentlich, so haben die Benutzer dieses dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung in den jeweils gültigen Fassungen und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN-Normen) sowie nach den Vorschriften dieser AEB herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss anzuschließen.
- (2) Abwasserkanäle sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z. B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bis zur Abnahme nachzuweisen und bei Anfall von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 4 – 7 AEB) in Abständen von 10 Jahren zu wiederholen.

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Anschlussnehmers. Die auf öffentlicher Fläche zugelassenen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch den Verband auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, unterhalten und betrieben.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Verband von allen Ansprüchen aus Schäden und Nachteilen freizustellen, die infolge mangelhaften Zustandes oder vorschriftswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf anderen Grundstücken entstehen. Für Schäden, die dem Verband entstehen, haftet der Anschlussnehmer. Mängel oder Abflussstörungen, für die der Verband zuständig ist, hat der Anschlussnehmer dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück.
- (6) Ist die Ableitung des Abwassers zu den Abwasseranlagen des Verbandes im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Verband zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von den Anschlussnehmern auf deren Kosten den Einbau und den Betrieb einer ausreichenden privaten Hebeanlage verlangen.
- (7) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück haben die bisherigen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten dem Verband die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten verpflichtet.
- (8) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser AEB anzupassen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, wenn Um- und Anbauten ausgeführt werden oder Änderungen an den Abwasseranlagen des Verbandes dies erforderlich machen.
- (9) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind jederzeit zugänglich zu halten. Kontrollschächte dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Hierzu soll ein Mindestabstand von einem Meter zu Bäumen und Sträuchern eingehalten werden.

§ 5 a Grundstücksbenutzung

- (1) Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Dieses wäre vom Anschlussnehmer nachzuweisen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; das gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 bis 3 beizubringen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und zugestimmten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit dem Verband eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Verband rechtzeitig - mindestens 3 Werktagen vorher - anzuzeigen. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Zustimmung nach § 3 bedürfen, werden grundsätzlich durch den Verband abgenommen. Zur Abnahme hat der Anschlussnehmer die erfolgreiche Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 nachzuweisen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der Verband eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Verband auf Verlangen die für die Abnahme und Überprüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Erschwernisse, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie z. B. Wiederholungen der Abnahme bei Beanstandungen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insb. Vorbehandlungsanlagen, Rückstausicherungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen, sind jederzeit zugänglich zu halten. Kontrollschächte dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Hierzu soll ein Mindestabstand von einem Meter zu Bäumen und Sträuchern eingehalten werden.
- (6) Beauftragten und Bediensteten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Besichtigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Anlage und zur Beseitigung von Störungen anzuordnen sowie auf angeschlossenen Grundstücken, an den Abwasseranfallstellen und in den eigenen Anlagen des Verbandes das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AEB oder anderer Vorschriften ist die Untersuchung entgeltpflichtig und wird in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet.
- (7) Der Verband kann vom Anschlussnehmer bzw. Benutzer jederzeit Auskunft über Zusammensetzung und Menge des in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleiteten Abwassers verlangen. Über die Eigenkontrolle ist nach Aufforderung des Verbandes ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 2 Jahre aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Einleiterkataster
 1. Der Verband führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (aus Gewerbe/Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die Abwasseranlagen des Verbandes.
 2. Es werden folgende Daten gespeichert:
 - a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift der Anschlussnehmer bzw. Benutzer und der nach dieser AEB gleichgestellten Personen;
 - c) Name und Anschrift der nach § 8 Abs. 4 dieser AEB verantwortlichen Personen;
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von anderem nichthäuslichem Abwasser;
 - f) Mengen des den Abwasseranlagen des Verbandes zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;

- g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
- h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.

3. Die Anschlussnehmer und Benutzer haben nach Aufforderung durch den Verband jede Auskunft zu erteilen, die für das Einleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist.

4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

(9) Überwachung durch den Verband

Der Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) unterliegen der Überwachung durch den Verband. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Nach Vorgaben des Verbandes haben die Verursacher der Abwassereinleitung auf ihre Kosten Probeentnahmestellen einzurichten und zu betreiben. Der Verband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Die Kosten für Entnahmen und Auswertungen der Abwasserproben einschl. der Überwachung der Grenzwerte und der Ermittlung von Starkverschmutzungen, bis hin zur gutachterlichen Ermittlung der anteiligen Abwasserentgelte, trägt der Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe. Diese Regelung gilt auch für Betreiber, die der Indirekteinleiter-Verordnung vom 10.10.90 (Nds. GVBl. S. 451 ff.) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

§ 7 Benutzungsbedingungen

(1) Abwasser darf nur über den jeweiligen Grundstücksanschluss eingeleitet werden.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Mengen und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Zustimmung zum Entwässerungsantrag waren.

Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.

Anlage 1 (Grenzwerte) ist Bestandteil dieser AEB.

(3 a) In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich kein Regen- oder Drainagewasser, sondern nur häusliches Abwasser (Schmutzwasser gem. § 1 - Begriffsbestimmungen) eingeleitet werden.

(3 b) Grund- bzw. Drainagewasser darf grundsätzlich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(4) In die Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung oder die Schlammfestsorgung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern;
- Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Farbstoffe, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat und andere spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl;

- tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers (z. B. Inhalte von Frittiergeräten);
 - Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dafür eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.
- (6) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an folgende Bedingungen knüpfen:
1. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlagen des Verbandes, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasser- und Schlammbehandlung und -verwertung vertretbar sind.
 2. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Schlammverwertung zu verhüten.
 3. Die Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.
 4. Ein Grenzwert der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 5. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 6. Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
 7. Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Schlammverwertung zu verhindern.
 8. Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist.
- (7) Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 200 kW in die Abwasseranlagen des Verbandes ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig. Der Verband kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen.
- (8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.
Im Rahmen der Zustimmung zum Entwässerungsantrag gem. § 3 wird auf Antrag dem Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen zugestimmt.
Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 4 u. 5 dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (9) Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 - 7 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Maßnahmen sind entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet, wenn ein Verstoß gegen die Anschluss- und Einleitungsbestimmungen vorliegt.

§ 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Einleitungswerte gem. Anlage 1 (Grenzwerte) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufführung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (2) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (3) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.
- (4) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. Anlage 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (5) Der Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen für die Behandlung von nichthäuslichem Abwasser bedarf ggf. der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung,

Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Aufgabe des Verbandes zur dezentralen Abwasserentsorgung besteht aus der Abfuhr vom Grundstück sowie der Behandlung von Schlamm und Abwasser außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der Schlamm und das Abwasser werden einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Die Benutzer haben das Recht und die Pflicht, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und legt die Annahme- und Einleitungsstelle für den Schlamm und das Abwasser fest.
- (3) Anlagen, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.
- (4) Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern ablehnen, wenn die daraus zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen. Diese Stoffe unterliegen den besonderen Bestimmungen des Abfallrechts.
- (5) Die Bestimmungen von Abschnitt III gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.

§ 10 Bau und Betrieb

- (1) Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der AEB sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- oder EN-Vorschriften sowie das DWA-Regelwerk).
- (2) Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehälter sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Sammelgruben sind abflusslos; d. h. ein Ablauf zu den Abwasseranlagen des Verbandes ist nicht vorhanden.
- (3) In Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehälter dürfen nur häusliche Schmutzwasser eingeleitet werden.
Die Einleitung von Stoffen nach § 7 Abs. 4 – 7 ist verboten.
Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten.

§ 11 Anmeldepflicht

- (1) § 3 der AEB gilt sinngemäß.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Verband die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung mitzuteilen. Entsprechend ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (3) Die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen wird in den vorgeschriebenen Zeitabständen durchgeführt. Begründete Wünsche von Anlagenbetreibern werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist. Maßgeblich ist die Entscheidung der zuständigen Unteren Wasserbehörde.
Dem Benutzer wird der Zeitpunkt der Entsorgung der in Absatz 2 genannten Anlagen mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.
- (4) Wenn die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten trotz erfolgter Anmeldung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Abschnitt IV Durchführungsbestimmungen

§ 12 Umfang der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Abwasser im vereinbarten Umfang jederzeit zu übernehmen.
- (2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Verband hat die Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und er dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen erheblich verzögern würde.
- (3) Abwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Verband kann, falls dieses zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Benutzer verbindlich.

§ 13 Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch den Verband verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 14 Weitere technische Bestimmungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei Abwasser, das gefährliche Stoffe nach § 7 Abs. 4 – 7 AEB enthält, dem Stand der Technik.

§ 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer bzw. der Benutzer hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen,
 1. wenn die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt ist,
 2. wenn Stoffe der in § 7 und der in Anlage 1 nicht zugelassenen Art oder Konzentration in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen,
 3. wenn sich Art oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern,
 4. wenn ein an die Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird,
 5. wenn ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen erfolgt,
 6. wenn auf einem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück ein weiteres Gebäude, eine weitere Anlage o. ä. errichtet wird, von dem Abwasser anfallen kann.
- (2) Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern und Beauftragten des Wasserverbandes zur Überprüfung der Anlage jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (3) Im Regelfall informiert der Verband den Kunden/Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Kunden/Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Kunde/Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (4) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Anlagen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (5) Verweigert der Anschlussnehmer/Kunde unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Vertragsverletzung dar.

§ 16 Haftung

- (1) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen des Verbandes betritt, benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entsprechende Schäden.

- (2) Der Anschlussnehmer und der Benutzer haften für alle von ihnen zu vertretenden Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgaben zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 1. Rückstau in der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 3. Behinderung im Wasserlauf, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 4. zeitweiliger Stilllegung der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

§ 17 Verjährung

Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Abschnitt V Entgelte

§ 18 Grundsatz

Der Verband übernimmt

1. die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle,
2. die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse,
3. die Entsorgung des bei den Benutzern anfallenden zulässigerweise eingeleiteten Abwassers,
4. die dezentrale Abwasserentsorgung bei Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

und hat dafür Anspruch auf

- Baukostenzuschüsse (BKZ),
- Anschlusskosten für Grundstücksanschlüsse (GAK),
- Abwasserentgelte und
- Kostenersatz für Nebenleistungen und individuelle Leistungen (§ 24) i. d. R. aufgrund von Lohnverrechnungssätzen (LVS).

§ 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle einschl. evtl. erforderlicher Pumpwerke und Druckrohrleitungen sowie Vakuumleitungen mit den systembedingten Saug- und Druckanlagen ist der Verband berechtigt, von den Anschlussnehmern, die für ein Grundstück erstmalig einen Grundstücksanschluss erhalten haben, einen Baukostenzuschuss zu verlangen.
Der BKZ entfällt wegen des Ausgleichs der Belastung aus § 5 Abs. 6 grundsätzlich, wenn innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) statt eines Gefällekanals eine Druckentwässerung vorhanden ist und vom Anschlussnehmer eine private Hebeanlage vorgehalten wird.

- (2) Anschlussnehmer, die bereits von den Mitgliedern nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.
- (3) Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, jedoch nicht nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses nach diesen AEB.

§ 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse

- (1) Der an den Verband zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der Kanalisationsanlagen einschl. zugehöriger Pumpwerke, Vakuum- und Druckrohrleitungen sowie Rückhaltebecken erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Entsorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 20 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der erforderlichen Anschlussweite des Trinkwasserhausanschlusses des Grundstückes berechnet.
- (4) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Trinkwasserhausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Grundstücksanschluss ein entsprechender weiterer BKZ fällig.
- (5) Die Höhe der BKZ geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Verband zu erstatten:
 - a) die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses;
 - b) die Kosten für beantragte oder von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses.
- (2) Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses werden die Kosten durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der Einbautiefe des Schachtes berechnet.
- (3) Die Höhe der GAK geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge

- (1) Grundpreise, Arbeitspreise und der Lohnverrechnungssatz (LVS) gehen aus den Abwasserpreisblättern hervor.
- (2) Bemessungsgrundlagen

Der Arbeitspreis wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m³ Abwasser.

Als in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt gelten:

 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge und
 - c) die aus Hausklär- und Sammelgruben abtransportierten Schlämme und Abwassermengen.
- (3) Der Grundpreis ist der von Menge und Art des in die Abwasseranlage gelangten Abwassers unabhängige Preis als Teilabrechnung der Festkosten der Abwasseranlagen. Auch im Fall einer

Einstellung der Versorgung mit Trinkwasser nach § 33 AVBWasserV oder der Abwasserentsorgung bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.

- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge durch den Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs eines Vergleichszeitraumes bzw. unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Benutzers geschätzt.
- (5) Zur Ermittlung der Wassermengen nach Abs. 2 b) hat der Benutzer auf eigene Kosten technische Messgeräte, insb. Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften unterliegen, installieren zu lassen. Falls der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht brauchbar oder unzumutbar ist, kann der Verband als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen bzw. nachprüfbare eigene Angaben des Benutzers fordern. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei der Schätzung wird i. d. R. davon ausgegangen, dass 40 m³ Abwasser pro Person und Jahr eingeleitet worden sind.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen des Verbandes gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis ist ein geeichter Zwischenzähler erforderlich. Als zusätzliche Verwaltungskosten werden 0,1 LVS*) pro Abrechnung berechnet. Alternativ kann durch den Grundstückseigentümer nach Abstimmung mit dem Wasserverband eine direkte Abwassermengenmessung installiert und zur Abrechnung der Abwassereinleitung herangezogen werden.
(*Lohnverrechnungssatz gem. Wirtschaftsplan)

Erfolgt die Trinkwasserversorgung nicht durch den Wasserverband Gifhorn, ist dieser berechtigt, die zur Ermittlung der Abwassermenge erforderlichen Daten auch von Dritten anzufordern. Der Kunde erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

- (8) Zuviel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 23 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser AEB dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 24 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch vorgenannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

ABSCHNITT VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

§ 25 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Anschlussnehmer (Kunde).

§ 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach § 18 für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.

§ 27 Abrechnung

- (1) Der BKZ wird den Anschlussnehmern nach Abschluss des Entsorgungsvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Entsorgungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.

- (2) Der Verband rechnet die Abwasserentgelte zusammen mit den Trinkwasserentgelten in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge und evtl. Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zu zahlen.
- (4) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

§ 28 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachgefordert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Verband die entsorgte Abwassermenge aus dem Durchschnittsverbrauch aus der letzten fehlerfreien Abrechnung und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 29 Abschlagszahlungen

- (1) Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Kunden oder auf besondere Veranlassung durch den Kunden rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab.
Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Kunden aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 30 Vorauszahlungen

Der Verband kann im Einzelfall angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 31 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer zur Zahlung von Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Form und Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden angemessen verzinst.
- (3) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Benutzers oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Kunde eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).

- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Kunde/Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Kunden, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen werden zum vom Verband genannten Termin fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB Verzug ein.
- (6) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 0,1 LVS*) zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.

- (7) Wird eine Einstellung der Entsorgung vorgenommen, hat der die Entsorgungseinstellung zu vertretene Kunde/Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Entsorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiederherstellung mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- (8) Wird vom Kunden/Anschlussnehmer die Entsorgungseinstellung dadurch abgewendet, dass dem Beauftragten des Verbandes (Sperrmonteur) die unmittelbare Begleichung der offenen Forderung angeboten wird, wird zusätzlich zur offenen Forderung sofort ein Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) fällig.
- (9) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (10) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z. B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen gem. Abs. (9).
- (11) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge werden nur gefordert, soweit sie nicht nach den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gefordert worden sind.

LVS = Lohnverrechnungssatz (gem. Wirtschaftsplan)

§ 33 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren der i. S. v. Ziff. 1 fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 34 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

ABSCHNITT VII Schlussbestimmungen

§ 35 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Der Vertrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen kündbar.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn durch Ursachen, die der Verband nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Unfälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

§ 36 Einstellung der Entsorgung

Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind oder
4. die Einleitung von Schmutzwasser ohne Zahlung des Abwasserentgeltes zu verhindern.

§ 37 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.

§ 38 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

§ 39 Inkrafttreten

Vorstehende AEB treten am 01.01.2009 in Kraft.

Gifhorn, im Dezember 2008

WASSERVERBAND GIFHORN

Anlage 1

GRENZWERTE

Einleitungsbeschränkung für Abwasser nach § 7 Abs. 2 der AEB

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1.	Allgemeine Anforderungen:	
1.1	Temperatur (Stichprobe)	bis 35°
1.2	pH-Wert (Stichprobe)	6,5 - 10
1.3	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit:	
1.3.1	biologisch nicht abbaubar	1,0 ml/l
1.3.2	biologisch abbaubar	10 ml/l

2. Wenn die zu § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen und eine Genehmigungspflicht nach Indirekteinleiter-Verordnung besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser AEB genannten.

3.	Organische Stoffe	
3.1	verseifbare Öle und Fette	250 mg/l
3.2	Kohlenwasserstoffe gesamt (gem. DIN 38409, Mineralöl u. Derivate)	20 mg/l
3.3	Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) (berechnet als organisch gebundenes Chlor, Stichprobe)	1,0 mg/l
3.4	leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
3.5	halogenfreie Phenole (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
4.	Anorganische Stoffe	
4.1	Anionen	
	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
	Fluorid (F)	50 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l
	Nitrit (NO ₂)	10 mg/l
	Sulfid (S)	2 mg/l
*)	Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Entsorgung	
4.2	Anorganische Stoffe gelöst Ammonium (NH ₄) (mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Entsorgung)	100 mg/l

4.3	Kationen	
	Arsen (As)	0,5 mg/l
	Barium (Ba)	5,0 mg/l
	Blei (Pb)	1,0 mg/l
	Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	Chrom VI (Cr-VI)	0,2 mg/l
	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	Selen (se)	1,0 mg/l
	Zink (Zn)	5,0 mg/l
	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	Antimon (Sb)	0,5 mg/l

5. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:

Zum Beispiel Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten.

6. Farbstoffe:

Nur in so geringer Konzentration, dass in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.

7. Gase:

Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.

8. Toxizität:

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammabeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.

Trinkwasserpreisblatt Nr. 9

des Wasserverbandes Gifhorn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684 ff.

gültig ab 01.01.2009

1. Trinkwasserpreise

Der Trinkwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt.

Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr (ohne MwSt.)	€/Jahr (mit zz. 7 % MwSt., gerundet)
2,5	5	47,00	50,29
6	12	187,00	200,09
10	20	373,00	399,11
15	30	560,00	599,20
40 DN 80	80	1.683,00	1.800,81
60 DN 100	120	2.894,00	3.096,58
150 DN 150	200	4.489,00	4.803,23

1.2 Bei ungemessener Bauwasserentnahme wird der doppelte Grundpreis des Wasserzählers Q_n 2,5 ohne Arbeitspreis berechnet.

1.3 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt vom

01.01.2009 bis 31.12.2009: ohne MwSt. : 0,56 € je m³
mit zz. 7,0 % MwSt. (gerundet): 0,60 € je m³

abgenommenen Trinkwassers.

2. Preis für das Ausleihen eines Standrohr- oder Hydrantenzählers

Für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009

ohne MwSt.	mit zz. 7 % MwSt.
22,00 €/Woche	23,54 €/Woche
46,00 €/Monat	49,22 €/Monat
107,00 €/3 Monate	114,49 €/3 Monate

2.1 Bei Ausleihen eines Standrohres oder Hydrantenzählers ist eine Sicherheit in Höhe von 200,00 € (01.01.2007 bis 31.12.2009) zu hinterlegen.

3. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit

ohne MwSt.: 34,68 € (mit 19 % MwSt. (gerundet): 41,27 €)

4. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Hauptleitungen des öffentlichen Trinkwassernetzes beträgt der BKZ einmalig

Für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009

Anschlussweite	BKZ ohne MwSt. in €	BKZ mit 19 % MwSt. in €
1"	711,00	846,09
1 ¼"	1.319,00	1.569,61
1 ½"	2.374,00	2.825,06
2"	4.275,00	5.087,25

Der BKZ für größere Anschlussweiten wird gesondert berechnet.

5. Hausanschlusskosten (HAK)

Für die Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Trinkwassernetz betragen die HAK

Für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009

Anschlussweite	HAK ohne MwSt. in €	HAK mit 19 % MwSt. in €
1"	998,00	1.187,62
1 ¼"	1.027,00	1.222,13
1 ½"	1.047,00	1.245,93
2"	1.203,00	1.431,57

Die Hausanschlusskosten für größere Anschlussweiten werden gesondert berechnet.

6. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

7. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderung des USt.-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Gifhorn, im Dezember 2008

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn gültig ab 01.01.2009

Abwasserpreisblatt Nr. 9 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Hankensbüttel**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen ohne den Ortsteil Wierstorf

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum bis 31.12.2009

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr ohne Wettendorf	€/Jahr Wettendorf
2,5	5	110,00	184,00
6	12	441,00	736,00
10	20	883,00	1.472,00
15	30	1.325,00	2.208,00
40 DN 80	80	3.975,00	6.626,00
60 DN 100	120	6.834,00	11.391,00
150 DN 150	200	10.602,00	17.670,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt: bis 31.12.2009

Einrichtung a: 1,95 €/m³
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): 66,24 €/m³
 Einrichtung b (Sammelgruben): 18,15 €/m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 34,68 €

3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Anschlussweite	SW-BKZ	NW-BKZ	MW-BKZ
1"	2.265,00	1.207,00	1.463,00
1 ¼"	4.245,00	2.263,00	2.741,00
1 ½"	7.666,00	4.086,00	4.951,00
2"	13.826,00	7.370,00	8.930,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser- (NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Schachttiefe	SW-GAK	NW-GAK	MW-GAK
bis 1,5 m	1.755,00	1.398,00	1.908,00
bis 2,0 m	2.292,00	1.935,00	2.444,00
bis 2,5 m	2.553,00	2.196,00	2.705,00
bis 3,0 m	2.980,00	2.623,00	3.132,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet in der Einrichtung a bis zu einer Stärke von 2 Zoll 980,00 € (bis 31.12.2009). Ein BKZ wird nicht berechnet. Für die Einrichtung b werden keine Kosten berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$G = A \times (\text{festgestellter CSB-Wert} : 700) + B$$

G = erhöhter Preis; A = schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B = mengenabhängiges Teilentgelt

Der CSB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

§ 6 Abs. 8 AEB gilt entsprechend.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 01.01.2009**

Abwasserpreisblatt Nr. 7 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Meinersen**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen Flettmar und Leiferde (ohne die Ortsteile Ettenbüttel, Volkse, Höfen, Warmse, Hardsesse, Siedersdamm, Hünenberg und Hahnenhorn) sowie die zentrale Abwasserentsorgung in Hillerse.

Einrichtung b: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über Klärteiche für die Ortsteile Volkse, Ettenbüttel und Gilde

Einrichtung c: Dezentrale Abwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben im Gebiet der Samtgemeinde

1. Abwasserpreise

Die Abwasserpreise setzen sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen für die Einrichtungen a und b:

Für den Zeitraum bis 31.12.2009

Qn	Qmax (m³/h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreise

Die Arbeitspreise betragen: bis 31.12.2009

Einrichtung a :	1,47 €/m ³
Einrichtung b :	1,25 €/m ³
Einrichtung c (Kleinkläranlagen) :	66,24 €/m ³
Einrichtung c (Sammelgruben) :	18,15 €/m ³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 34,68 €

3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Anschlussweite	SW-KZ	NW-BKZ	MW-KZ
1"	2.029,00	1.459,00	1.479,00
1 1/4"	3.802,00	2.733,00	2.773,00
1 1/2"	6.866,00	4.937,00	5.007,00
2"	12.384,00	8.904,00	9.032,00

Einrichtung b:

Anschlussweite	SW-BKZ	NW-KZ	MW-KZ
1"	0,00	0,00	1.247,00
1 1/4"	0,00	0,00	2.337,00
1 1/2"	0,00	0,00	4.220,00
2"	0,00	0,00	7.612,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser- (SW), Niederschlagswasser- (NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Schachttiefe	SW-GAK	NW-GAK	MW-GAK
bis 1,5 m	2.080,00	1.367,00	1.925,00
bis 2,0 m	2.617,00	1.904,00	2.461,00
bis 2,5 m	2.878,00	2.164,00	2.722,00
bis 3,0 m	3.305,00	2.592,00	3.149,00

Einrichtung b:

Schachttiefe	SW-GAK	NW-GAK	MW-GAK
bis 1,5 m	0,00	0,00	2.278,00
bis 2,0 m	0,00	0,00	2.814,00
bis 2,5 m	0,00	0,00	3.075,00
bis 3,0 m	0,00	0,00	3.502,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet in den Einrichtungen a und b bis zu einer Stärke von 2 Zoll 949,00 € (bis 31.12.2009). Ein BKZ wird nicht berechnet. Für die Einrichtung c werden keine Kosten berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter CSB-Wert: } 700) + B$
 G = erhöhter Preis; A = schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B = mengenabhängiges Teilentgelt.

Der CSB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

§ 6 Abs. 8 AEB gilt entsprechend.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn gültig ab 01.01.2009

Abwasserpreisblatt Nr. 8

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Wesendorf

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen
 Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen für die Einrichtung a:

Für den Zeitraum bis 31.12.2009

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt bis 31.12.2009

Einrichtung a : 1,56 €/m³
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 66,24 €/m³
 Einrichtung b (Sammelgruben) : 18,15 €/m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 34,68 €

3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser- (SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Anschlussweite	SW-BKZ	NW-KZ	MW-KZ
1"	2.456,00	1.212,00	1.683,00
1 ¼"	4.602,00	2.271,00	3.153,00
1 ½"	8.312,00	4.101,00	5.695,00
2"	14.992,00	7.397,00	10.272,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser- (SW), Niederschlagswasser- (NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Schachttiefe	SW-GAK	NW-GAK	MW-GAK
bis 1,5 m	1.684,00	1.236,00	1.882,00
bis 2,0 m	2.220,00	1.772,00	2.419,00
bis 2,5 m	2.481,00	2.033,00	2.679,00
bis 3,0 m	2.908,00	2.460,00	3.107,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 01.01.2009**

Abwasserpreisblatt Nr. 9

für das Verbandsmitglied

Gemeinde Wendeburg

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde Wendeburg

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreise

Die Abwasserpreise setzen sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen für die Einrichtungen a:

Für den Zeitraum bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreise

Die Arbeitspreise betragen: bis 31.12.2009

Einrichtung a : 1,95 €/m³
 Einrichtung b (Kleinkläranlage) : 66,24 €/m³
 Einrichtung b (Sammelgruben) : 18,15 €/m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 34,68 €

3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser- (SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Anschlussweite	SW-BKZ	NW-BKZ	MW-BKZ
1"	2.149,00	1.200,00	1.525,00
1 ¼"	4.028,00	2.249,00	2.859,00
1 ½"	7.275,00	4.062,00	6.163,00
2"	13.121,00	7.327,00	9.312,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser- (SW), Niederschlagswasser- (NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Schachttiefe	SW-GAK	NW-GAK	MW-GAK
bis 1,5 m	2.169,00	1.709,00	2.052,00
bis 2,0 m	2.706,00	2.246,00	2.588,00
bis 2,5 m	2.966,00	2.507,00	2.849,00
bis 3,0 m	3.394,00	2.934,00	3.276,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
